

lassen wir diesen Grundsatz ganz aus dem Spiele! Es handelt sich ja heute nicht davon, der 31. §. der Verfassungs-Urkunde ihre Fassung zu geben; davon nur handelt es sich, ob jener Grundsatz — mag er, in der Allgemeinheit ausgesprochen, richtig sein oder nicht — ob jener Grundsatz, sage ich, in seiner Anwendung, und zwar in seiner Anwendung auf den vorliegenden Fall, die städtischen Bierzwangsgerechtfame, haltbar sei oder nicht, und das ist es eben, was die Deputation bezweifeln zu müssen geglaubt hat, was ich auch noch nicht für widerlegt erachten kann. Mag auch immerhin das städtische Bierzwangsbesugniß auf Gesetze mit fußen, es ist außer Zweifel, daß es auf Gesetze nicht gegründet ist. Es gab städtische Bierzwangsrechte, wie Bierzwangsrechte überhaupt, lange vorher, ehe unsere vaterländische Gesetzgebung diesen Gegenstand in das Auge faßte. Ich muß aber auch die Behauptung wagen, daß das, was einer der Herren Staatsminister, der Herr Kriegsminister nämlich, geäußert hat, nicht conform sei mit den Motiven des Entwurfs, präsumtiv also mit der Absicht der Staatsregierung. Er ließ es bei seinen Bemerkungen durchblicken, daß, wo dieses Recht auf Privatrechtstitel gegründet sei, man auf dessen Entschädigung zurückkommen könne; allein die Staatsregierung erkennt diesen Satz nicht an, indem sie nicht etwa bloß mit Stillschweigen darüber weggegangen ist, nein, die ausdrückliche Erklärung gegeben hat, daß auch da, wo Privatrechtstitel, wie bei dem Bierverlagsrecht der Landbrauereien, unbestreitbar vorhanden sind, eine Entschädigung dennoch nicht gegeben werden solle und gegeben werden könne. Ich muß um Erlaubniß bitten, mich nun wenden zu dürfen zu dem Amendement des Stellvertreters des Präsidenten, das allerdings, wie ich wahrgenommen habe, vielfachen Anklang in der geehrten Kammer gefunden hat. Ehe ich indeß selbst diesem Amendement beitreten könnte, würde es mir erwünscht sein, zu wissen, inwieweit es mit dem Deputations-Gutachten eine Bahn wandle, und inwieweit es demselben entgegentrete. Und darüber scheinen allerdings dermalen noch Zweifel obzuwalten. Es wäre eine Frage, ob man nach den Absichten des Antragstellers bloß sein Amendement anzunehmen hätte, um dann auf das Deputations-Gutachten nicht weiter einzugehen, oder ob man sein Amendement nicht vielmehr bloß auf den Vorschlag der Deputation über die Art und Weise, wie die Entschädigung gegeben werden soll, zu beziehen habe. Wäre Letzteres der Fall, so würden dann namentlich die Sätze noch in Frage kommen müssen, ob überhaupt der Bierbann aufzuheben, ob er nur gegen Entschädigung aufzuheben sei, und wer diese Entschädigung zu tragen habe. Ich kann aber auch noch ein Bedenken nicht unterdrücken, das mir gegen das Amendement beigeht, ein Bedenken, welches ich auch vielfach in der Kammer habe wiederhollen hören. Es ist dies die Besorgniß, daß durch die Annahme des Deutchischen Vorschlags die Aufhebung der Bannrechte, die mir doch äußerst wünschenswerth erscheint, in eine ferne Zeit hinausgerückt werde. Erwägen Sie, daß diese Bierbannfrage nun erst an die II. Kammer

gelangen muß, daß, wenn die II. Kammer unsern Beschlüssen ebenfalls beistimmt, eine gemeinsame Schrift an die Staatsregierung ergehen muß, daß nun die hohe Staatsregierung erwiedern kann, wie sie mit diesem Vorschlage im Allgemeinen nicht einverstanden sei, oder wenn sie das auch wäre, daß erst der Gesetzentwurf ausgearbeitet werden muß, daß dieser nun abermals an die Kammern ergehen muß, daß auch im glücklichsten Falle, wenn nämlich ein Einverständnis der Kammern sofort zu erlangen wäre, die Berathung dennoch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, und Sie werden mit mir einig sein, daß schon, wenn das Deputations-Gutachten allein Genehmigung findet, die endliche Erledigung dieser Angelegenheit so bald nicht zu erwarten steht. Noch mehr muß dies aber der Fall sein, wenn dem Antrage des Stellvertreters die Genehmigung ertheilt wird, denn nun hat die Staatsregierung auch noch Erörterungen anzustellen, die bei der Verschiedenheit der Verhältnisse auf dem Lande und noch mehr in jeder einzelnen Stadt gewiß höchst aufhältlich sind. Unter solchen Umständen besorge ich, dieser Landtag, wenn er hierauf warten sollte, werde eine sehr lange Dauer haben müssen. Allein gegen den Antrag des Stellvertreters läßt sich auch noch Mehreres erinnern. Es ist namentlich zu befürchten, daß, wenn die geehrte Kammer nicht wenigstens so weit, als es die Deputation anrath, auf das Detail eingehen wollte, die Staatsregierung in Betreff der Art der Ausführung uns die Antwort ertheilen könnte: sie habe versucht, Erörterungen anzustellen, diese Erörterungen seien aber so ausgefallen, daß sie noch immer die Ueberzeugung theilen müsse, wie die Auffindung eines Entschädigungsmaßstabes vollkommen unmöglich sei. Wir wären dann wieder auf dem alten Platze, wir müßten die Deputation abermals beauftragen, uns Vorschläge zu eröffnen, und wenn diese so wieder ausfielen, wie sie jetzt ausgefallen sind, was wahrscheinlich ist, so würden wir wieder von vorn anfangen müssen, denselben Deputations-Bericht zu berathen. Es scheint mir daher im Interesse der beabsichtigten Maßregel höchst wünschenswerth, einzelne Punkte des Deputations-Berichts hervorzuheben und anzunehmen, oder doch, wenn sie nicht passend gefunden werden sollten, ihnen andere Vorschläge zu substituiren, damit der Regierung gezeigt werde, daß die Ausführung nicht unmöglich sei. Es bleibt mir ferner noch übrig zu bemerken, daß ich der geäußerten Ansicht nicht so durchweg beipflichten kann, der Vorschlag des D. v. Ammon falle mit dem Vorschlage des D. Deutch ganz zusammen. Bei dem v. Ammonschen läßt sich nämlich noch der Zweifel aufwerfen, was denn eigentlich mit der von ihm gewünschten Uebertragung des Geschäfts an die Staatsregierung gemeint sei, ob also der Antrag des Oberhofpredigers dahin gehe, es möge alles Weitere bis auf die Frage, daß der Bierzwang aufgehoben werden soll, und zwar gegen Entschädigung, der Staatsregierung hergestellt anheim gegeben werden, daß sie auf ihre eigne Hand die Maßregel werde auszuführen haben. Dies hieße aber, in die Hände der Staatsregierung Etwas legen, was ihr allein nach unserer Verfas-